



Antrag Nr. 2 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06 Juni 2024

Antragsteller: Vorstand des FV 09 Bischmisheim

Änderung der Satzung § 9 Abs. 2

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 der aktuellen Satzung unseres Vereins entscheidet der Gesamtvorstand über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und kommuniziert diese an die Mitglieder.

Der aktuelle Vorstand ist sich jedoch bewusst, dass im allgemeinen Anpassungen der Mitgliedsbeiträge weitreichende Auswirkungen auf den Verein haben.

Daher schlagen wir vor, die Satzung dahingehend zu ändern, Anpassungen der Mitgliedsbeiträge in die Hände des obersten Organs des Vereins - die Mitgliederversammlung - zu übertragen.

Weiterhin halten wir die Festsetzung einer Umlage über den zweifachen Jahresmitgliederbeitrag durch den Vorstand für unangemessen hoch. Andererseits sollte jedoch dem Vorstand in bestimmten Situationen ein Handlungsspielraum eingeräumt bleiben. Daher beantragen wir, die Höhe der Umlage auf einen halben Jahresmitgliedsbeitrag zu reduzieren.

Alt:

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Neu:

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren und Umlagen können bis zur Höhe des halben jährlichen Mitgliedbeitrages durch den Vorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Gebühren, Umlage und neuen Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen legt der Vorstand fest.

Daher beantragen wir, dass die Mitgliederversammlung dieser Satzungsänderung zustimmen möge.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des FV 09 Bischmisheim